

EINKAUFSBEDINGUNGEN für Lieferaufträge mit Montage

(Ausgabe: April 2016)

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen
2	Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage
3	Inhalt der Bestellung
4	Ausführung des Liefergegenstandes, Unteraufträge, Arbeitsaufnahme, Genehmigungen, Auftragsabwicklung
5	Änderung des Liefergegenstandes
6	Technische Dokumentation
7	Termine, Fristen, Vertragsstrafen
8	Höhere Gewalt
9	Terminverfolgung, Inspektionen, Prüfungen
10	Beistellung
11	Reserveteile
12	Versand, Einlagerung
13	Übergabe, Tests, Gefahrübergang
14	Sachmängelhaftung
15	Produkthaftung, Pflichtverletzung
16	Funktionsgarantie
17	Rechte Dritter
18	Geheimhaltung, Eigentum
19	Veröffentlichungen, Werbung
20	Sistierung, Kündigung
21	Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Abgaben
22	Compliance
23	Teilunwirksamkeit
24	Erfüllungsort
25	Anwendbares Recht
26	Gerichtsstand/Schiedsgericht

1 Definitionen

- 1.1 "Besteller" ist Linde AG Engineering Division, Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6 - 14, 82049 Pullach.
- 1.2 "Endkunde" ist der Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Liefergegenstand bestimmt ist.
- 1.3 "Bestellung" sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Liefergegenstand.

- 1.4 "Liefergegenstand" sind die Lieferungen und Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
- 1.5 "Anlage" ist die vom Besteller an den Endkunden zu liefernde Gesamtanlage, für die der Liefergegenstand bestimmt ist.
- 1.6 "Baustelle" ist der Ort, an dem die Anlage oder Teile davon errichtet werden.
- 1.7 "Baustellenleitung des Bestellers" sind die vom Besteller mit seiner Vertretung auf der Baustelle beauftragten Personen.
- 1.8 "Auftragnehmer" ist der Vertragspartner des Bestellers für die Bestellung.
- 1.9 "Baustellenleiter des Auftragnehmers" ist der vom Auftragnehmer benannte Vertreter auf der Baustelle. Dieser ist als solcher berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.10 "Baustellenleitung des Auftragnehmers" ist die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle eingesetzte Führungsmannschaft (einschließlich des Baustellenleiters).
- 1.11 "Aufmaß" ist das Ausmessen der fertigen Bauteile als Grundlage für die Abrechnung der einzelnen Gewerke.
- 1.12 "Aufmaßblatt" ist das Dokument, in dem die Ergebnisse des Ausmessens gemäß Ziff. 1.11 festgehalten werden.

2 Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage

Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer seine Verpflichtung, bei der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes alle Erfordernisse für die Planung, den Bau und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, und dass ihm der Verwendungsort des Liefergegenstandes bekannt ist.

3 Inhalt der Bestellung

- 3.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich anerkennt.
- 3.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt.
- 3.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es gelten in folgender Rangfolge:
- das Bestellschreiben
 - diese Einkaufsbedingungen
 - die Verpackungs-, Markierungs- und Versandvorschriften des Bestellers
 - die technischen Spezifikationen
 - die allgemeinen Spezifikationen und die Standards des Bestellers.

Wenn nicht in den technischen Spezifikationen anders festgelegt, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Ausgaben der Normen und Richtlinien.

4 Ausführung des Liefergegenstandes, Unteraufträge, Arbeitsaufnahme, Genehmigungen, Auftragsabwicklung

- 4.1 Der Liefergegenstand ist so vollständig auszuführen, dass er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig und betriebssicher für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist. Es gelten nur solche Lieferungen und Leistungen als vom Liefergegenstand ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche genannt sind.
- 4.2 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagements (ISO 9000 ff oder gleichwertig) entsprechende, termingerechte Ausführung.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation für alle Baustellenaktivitäten bis zur Inbetriebnahme einschließlich Betrieb und Instandhaltung des Liefergegenstandes mitzuliefern.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort des Liefergegenstandes geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz, Unfall- und Arbeitsschutz etc.) zu beachten.
- 4.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, sonstige Vorgaben des Bestellers, z. B. für Material, Bearbeitungsverfahren, vom Besteller vorgeschriebene Untertieranten, die Güte vom Besteller beigelegter Stoffe oder Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vergabe von Unteraufträgen nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und terminlichen Erfordernisse vollinhaltlich an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Auftragnehmer bei Einsatz von Leihpersonal allein dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden, sowie dafür, dass die von ihm und seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.
- 4.7 Der Auftragnehmer wird den Liefergegenstand soweit wie möglich und zweckmäßig in der Werkstatt vormontieren.
- 4.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keinen Export- oder Importbeschränkungen unterliegt, die den Export oder Import in das vom Besteller genannte Verwendungsland verbieten. Falls der Liefergegenstand Gegenstand von anderen anwendbaren Export- oder Importbeschränkungen ist, wird der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich hierüber unterrichten.
- 4.9 Für alle Fragen und Entscheidungen sowie zur Erteilung von Weisungen bezüglich Arbeitsaufnahme, Arbeitsumfang und Arbeitsausführung

sowie der technischen Ausführung des Bestellgegenstandes und des Verhaltens auf der Baustelle ist die Baustellenleitung des Bestellers zuständig und berechtigt.

4.10 Aufgrund von Anforderungen des Endkunden sowie der Gegebenheiten auf der Baustelle können sich Änderungen im Hinblick auf die zur Erstellung des Liefergegenstandes erforderlichen Arbeiten ergeben. Will der Besteller diese Änderungen ohne Mehrpreis vom Auftragnehmer berücksichtigt haben, so muss er sie dem Auftragnehmer spätestens bis zu einem angemessenen Spätstermin mitteilen, den der Auftragnehmer ihm hierfür zu nennen hat.

4.11 Vor Beginn seiner Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über den Zustand eventuell vorausgegangener Arbeiten zu informieren (insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die von ihm zu erbringenden Arbeiten) und diesbezügliche Bedenken dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so kann er keine Ansprüche mehr gegen den Besteller wegen des Zustandes eventuell vorausgegangener Arbeiten geltend machen.

4.12 Leistungen und Gestellungen des Auftragnehmers

Dem Auftragnehmer obliegt die rechtzeitige Bereitstellung aller Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen (incl. der Organisation deren Transports), die er für die Ausführung des Bestellgegenstandes benötigt, deren nicht verkehrsbehindernde Lagerung auf der Baustelle in Absprache mit der Baustellenleitung des Bestellers, die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (z. B. der Baustellenordnung sowie der behördlichen Unfallverhütungsvorschriften) auch bzgl. Lagerung und ggf. Entsorgung sowie die Gewährleistung deren erstklassigen, sicheren, einsatzbereiten Zustands und deren Eignung für eine sichere und wirtschaftliche Arbeit.

4.13 Arbeitssicherheit, Verhalten auf der Baustelle

4.13.1 Der Auftragnehmer muss alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen und Sicherheits- sowie sonstige Vorsichtsmaßnahmen beachten, um Personen und Sachen vor Verletzungen oder Schäden zu schützen, die bei der Ausführung seiner Leistungen entstehen können, sowie sich zur

Vermeidung gegenseitiger Gefährdung mit anderen Unternehmern auf der Baustelle koordinieren.

4.13.2 Nach Erteilung der Bestellung wird der Auftragnehmer dem Besteller einen schriftlichen Organisationsplan, der Name, Geschäftsanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse aller für den Auftragnehmer auf der Baustelle Führungspositionen ausübenden Personen (einschließlich des für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle Verantwortlichen) enthält, übergeben.

4.13.3 Alle nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften meldepflichtigen Unfälle von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer sind der Baustellenleitung des Bestellers unverzüglich unter Schilderung des Unfallhergangs und der Ursachen mittels einer Kopie der vorgeschriebenen Unfallanzeige mitzuteilen.

4.13.4 Das Fotografieren auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Genehmigung des Bestellers zulässig.

4.14 Personal des Auftragnehmers

4.14.1 Vor Beginn der Arbeiten ernennt der Auftragnehmer einen geeigneten Baustellenleiter des Auftragnehmers, der die gesamte Verantwortung für die Ausführung des Bestellgegenstandes trägt

4.14.2 Die Abwesenheit des Baustellenleiters des Auftragnehmers von der Baustelle ist der Baustellenleitung des Bestellers vorher anzuzeigen. Für diesen Fall ist vom Auftragnehmer ein geeigneter Stellvertreter mit den gleichen Entscheidungsbefugnissen zu benennen.

4.14.3 Der Auftragnehmer hat für die Ausführung des Bestellgegenstandes mindestens zu 50 % eigenes, d.h. bei ihm angestelltes, Personal einzusetzen, es sei denn die Bestellung legt eine höhere Eigenpersonalquote fest. Die Baustellenleitung des Auftragnehmers hat zu 100 % aus eigenem Personal zu bestehen.

4.14.4 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass stets eine ausreichende Verständigungsmöglichkeit zwischen dem von ihm eingesetzten Personal und dem Personal des Bestellers gegeben ist.

- 4.14.5 Bei Nichtverfügbarkeit oder Arbeitsunfähigkeit eines seiner Mitarbeiter auf der Baustelle wegen Unfall oder Krankheit für einen längeren Zeitraum als 4 Wochen, auch wenn dies aufgrund der Verletzung oder Erkrankung erst zu erwarten ist, oder bei Todesfall eines seiner Mitarbeiter ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten gleichwertigen Ersatz zu stellen.
- 4.14.6 Der Auftragnehmer hat gemäß § 1 des Arbeitnehmerentendegesetzes für alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des dritten Buches des Sozialgesetzbuchs seinem Personal die Mindestarbeitsbedingungen (z. B. hinsichtlich Arbeitsentgelt, Dauer des Erholungsurlaubs, Urlaubsentgelt) eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes zu gewähren. Das gilt auch für ausländische Auftragnehmer, selbst wenn diese nur ausländisches Personal einsetzen. Für die Einhaltung dieser Mindestarbeitsbedingungen hat der Auftragnehmer dem Besteller gegenüber auch hinsichtlich des Personals von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer einzustehen.
- 4.15 Arbeitszeit, Warte- und Ausfallzeiten, Tagesberichte
- 4.15.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit gemäß der Baustellenordnung des Endkunden so einzurichten, dass die termingerechte Fertigstellung des Bestellgegenstandes gewährleistet ist, und dabei die gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften einzuhalten.
- 4.15.2 Der Auftragnehmer hat Warte- und Ausfallzeiten soweit wie möglich zu minimieren. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit erforderlich, sein Personal an anderer Stelle seines vertraglichen Arbeitsbereiches einzusetzen bzw. für andere, bisher nicht vereinbarte Leistungen zur Verfügung zu stellen. Er hat in seiner Personalplanung zu berücksichtigen, dass Regie- und Zusatzarbeiten, die nicht zum bisherigen vertraglichen Arbeitsumfang des Auftragnehmers gehören, auftreten können und von ihm auszuführen sind.
- 4.15.3 Warte- und Ausfallzeiten, die der Besteller zu vertreten hat, werden nur vergütet, sofern der Auftragnehmer sofort nach ihrem Beginn die Baustellenleitung des Bestellers schriftlich informiert hat. Eine Vergütung für anerkannte Wartezeiten erfolgt nur für das auf der Baustelle wartende Personal zu den Stundenverrechnungssätzen gemäß Bestellung.
- 4.15.4 Bei Montageunterbrechungen, die der Besteller zu vertreten hat, kann
- a) der Besteller vom Auftragnehmer verlangen, das betroffene Personal abziehen,
 - b) der Auftragnehmer das Personal abziehen, wenn die Unterbrechung drei Wochen überschreitet.
- In diesen Fällen hat der Besteller die Kosten des Abziehens sowie der späteren Rückkehr zur Arbeitsstelle zu tragen.
- 4.15.5 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass seine Lieferungen und Leistungen Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage werden. Er ist sich bewusst, dass i.d.R. mehrere Unternehmen gleichzeitig auf der Baustelle tätig sein werden, somit hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten gegenseitige Abhängigkeiten auftreten und es daher einer Koordination des Arbeitsablaufs mit anderen auf der Baustelle arbeitenden Unternehmen bedarf, um gegenseitige Behinderungen möglichst zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass es insbesondere aufgrund dieser gegenseitigen Abhängigkeiten auf der Baustelle naturgemäß häufig zu – auch kurzfristigen – Planänderungen und Änderungen der vorgesehenen Ausführungsreihenfolge von Arbeiten kommt. Zusätzliche Kosten aus einem nicht systematischen Arbeitsablauf, Änderungen der vorgesehenen Ausführungsreihenfolge oder sonstigen Planänderungen kann der Auftragnehmer daher nicht ersetzt verlangen.
- 4.15.6 Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung des Bestellers täglich bis 10.00 Uhr seinen Personalstand namentlich zu melden.
- 4.15.7 Überschreitet der Auftragnehmer die festgelegte Dauer der Baustellentätigkeit aus Gründen, die er zu vertreten hat, so hat er alle daraus resultierenden Kosten zu tragen, insbesondere für:
- a) das Personal des Auftragnehmers,
 - b) dem Auftragnehmer zu Verfügung gestelltes Hilfspersonal,
 - c) alle beigestellten Geräte, Kräne und Werkzeuge.
- 4.16 Versicherungen

4.16.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Tätigkeiten folgende Versicherungen in ausreichender Höhe auf seine Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

4.16.1.1 Eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, wobei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser einschließlich Gewässer (Umweltschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden abgedeckt sein müssen.

Die gesetzliche Haftpflicht aus Schadensereignissen im Ausland ist mitzuversichern.

4.16.1.2 Eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für die auf der Baustelle im Auftrag des Auftragnehmers betriebenen Fahrzeuge.

4.16.2 Der Auftragnehmer hat dem Besteller durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung den entsprechenden Nachweis obengenannter Versicherungen zu erbringen.

5 Änderung des Liefergegenstandes

5.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Liefergegenstandes, so hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln. Sind Einheitspreise vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Reduzierung der Mengen nur dann eine Erhöhung der Einheitspreise verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweist.

5.2 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller eine schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und die Vertragsanpassungen aus.

5.3 Der Auftragnehmer wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

5.4 Der Auftragnehmer muss dem Besteller innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen schriftlich das Entstehen eines Vorganges mitteilen, sofern er meint, hieraus Ansprüche auf eine Vertragspreiserhöhung oder eine Terminänderung zu haben. Andernfalls verliert er einen solchen Anspruch.

6 Technische Dokumentation

6.1 Ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den technischen Dokumenten des Auftragnehmers entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z. B. Maße, Konstruktion, Berechnungen und Funktion des Liefergegenstandes.

6.2 Der Auftragnehmer muss auf von ihm vorgenommene Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen den Besteller schriftlich hinweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich machen.

6.3 Sind vom Auftragnehmer gelieferte technische Dokumente fehlerhaft, auf deren Grundlage Ausrüstungen vom Besteller oder vom Endkunden anderweitig hergestellt und beschafft wurden, hat der Auftragnehmer die technischen Dokumente auf seine Kosten zu berichtigen und dem Besteller die Kosten für deshalb erforderliche Änderungen, Reparaturen und/oder Ersatz dieser Ausrüstungen zu erstatten.

7 Termine, Fristen, Vertragsstrafen

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst eine Terminüberwachung durchzuführen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers, seine Unterauftragnehmer so zu kontrollieren und zu steuern, dass die vereinbarten Liefertermine eingehalten werden und jederzeit ein aktueller Soll-Ist-Status zur Verfügung steht. Mögliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten, die die vereinbarten Termine gefährden, sind dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben. Diese Anzeige berechtigt jedoch nicht zum Überschreiten vereinbarter Termine. Bei schuldhaft nicht erfüllter Anzeigepflicht haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden. Gleichzeitig wird der Auftragnehmer dem Besteller mitteilen, wel-

che korrektiven Maßnahmen durchgeführt werden, um die vereinbarten Termine einzuhalten.

- 7.2 Bei von ihm zu vertretenden Verspätungen hat der Auftragnehmer unverzüglich auf eigene Kosten die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere verstärkter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschicht-, Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Sondertransport nach Wahl des Bestellers sowie die Kosten für die Überwachung oder Unterstützung durch den Besteller. Verweigert der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen, oder drohen unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, so kann der Besteller den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte fertigstellen bzw. fertigstellen lassen.

- 7.3 Vertragsstrafen für Terminverzug, sonstige vereinbarte Vertragsstrafen und Leistungsentschädigungen können, auch ohne einen bei der Annahme des Liefergegenstandes erklärten Vorbehalt, bis zur Zahlung der Schlussrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruchs wegen Verzug ist nicht ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

- 7.4 Falls im Rahmen der Gesamtmontage Leistungen durch mehrere Unternehmer auszuführen sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zusammenarbeit und Koordination mit dem Besteller und den anderen Unternehmen auf der Baustelle dergestalt, dass die vertraglichen Termine eingehalten werden.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt. Das Ausschusswerden terminbestimmender Teile, Verzögerungen bei Erfüllungsgehilfen, soweit bei diesen Erfüllungsgehilfen nicht Fälle höherer Gewalt vorliegen, sowie wilde Streiks sind keine Fälle höherer Gewalt.
- 8.2 Eintritt und Beendigung solcher Ereignisse, die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie

sonstige Folgen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilung einschließlich Nachweis ist Voraussetzung für die Anerkennung von Terminverschiebungen.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen höherer Gewalt möglichst gering zu halten.
- 8.4 Dauert die höhere Gewalt mehr als drei Monate an, so kann jede Partei die Bestellung schriftlich kündigen. Der Besteller kann die Auslieferung ganz oder teilweise fertiggestellter Teile des Liefergegenstandes gegen Zahlung des anteiligen Preises verlangen.

9 Terminverfolgung, Inspektionen, Prüfungen

- 9.1 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, beim Auftragnehmer bzw. bei dessen Unterlieferanten den Fortgang der Arbeiten zu prüfen, insbesondere Termin- und Qualitätskontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck haben sie während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Fertigungsstätten sowie zu Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten. Der Auftragnehmer trägt nur seine eigenen für solche Prüfungen anfallenden Kosten.

- 9.2 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen (z. B. Röntgenprüfungen und Ultraschallprüfungen) durchzuführen. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die Kosten dieser Prüfungen.

- 9.3 Werden durch vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel und/oder Fertigungs-/Lieferverzögerungen wiederholte Kontrollen erforderlich, trägt der Auftragnehmer die Kosten.

- 9.4 Prüfungen, Inspektionen, Freigaben oder Genehmigungen durch den Besteller oder den Endkunden entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität des Liefergegenstandes oder von seiner Gewährleistungspflicht.

9.5 Bei Bestellung von Lieferungen mit Montage wird der Auftragnehmer dem Besteller innerhalb eines Monats nach Zustandekommen der Bestellung einen Terminplan für den vollständigen Bestellgegenstand einreichen, worin alle Hauptarbeitsgänge vom Erhalt der Bestellung bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen als Balkendiagramm aufgeführt sind. Dieser Plan ist nach den Vorschriften des Bestellers zu erstellen und vom Auftragnehmer dem Besteller unaufgefordert jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats vierfach mit den eingetragenen Ist-Daten einzureichen.

9.6 Wenn der Auftragnehmer abweichend vom Vertrag seine Vorfertigung auf Fertigungsstätten außerhalb der Baustelle verlangen will, ist die vorherige Einwilligung des Bestellers notwendig.

10 Beistellung

Soweit der Besteller oder der Endkunde Gegenstände beistellt, darf der Auftragnehmer sie nur zur Durchführung der Bestellung verwenden. Sie bleiben Eigentum des Bestellers und sind vom Auftragnehmer als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten, sorgfältig zu verwahren und als fremdes Eigentum auf seine Kosten zu versichern. Der Auftragnehmer hat solche Beistellungen auf Mängelfreiheit zu prüfen. Er ist für Beschädigung oder Verlust von beigestelltem Material voll verantwortlich.

Material, das nicht, z. B. durch anerkannte Zeichnungen und Stücklisten, als eingebaut nachgewiesen ist, hat er zurückzugeben. Ist der Auftragnehmer dazu wegen Verlust des Materials nicht in der Lage, wird auf seine Kosten Ersatz für das verlorene Material beschafft. Gehört die Materialverwaltung zum Arbeitsumfang des Auftragnehmers, hat er eine Materialbilanz zu erstellen mit Bezeichnung des erhaltenen Materials und Angaben mindestens zu Datum der Materialbewegung (Erhalt, Einbau, Lagerung, Rückgabe) und Status, d.h. eingebaut, eingelagert, zurückgegeben.

11 Reserveteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller bis zum Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Liefergegenstandes, maximal jedoch 10 Jahre

nach Datum der Bestellung, auf Wunsch Reserveteile zu angemessenen Preisen und im übrigen zu den Bedingungen der Bestellung anzubieten.

12 Versand, Einlagerung

12.1 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen.

12.2 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position.

Die Verpackungs-, Markierungs- und Versandvorschriften des Bestellers sind zu beachten.

Der Besteller kann Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse zurückweisen.

12.3 Alle Materialien sind unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Verkehrsträger in geeigneter Lieferverpackung zu versenden. In der Bestellung darüber hinaus vereinbarte spezielle Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ggf. durch Zusatzvereinbarung mit den von ihm eingesetzten Transporteuren sicherzustellen, dass die Verpackung bei Übergabe kostenfrei für den Besteller entfernt, zum Auftragnehmer bzw. Hersteller zurücktransportiert und dort verwertet wird.

12.4 Der Besteller kann - auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft - vom Auftragnehmer verlangen, den Versand des Liefergegenstandes zurückzustellen, wenn die Übernahme vorübergehend unmöglich ist, und den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zu 3 Monate sachgerecht einzulagern.

Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt dieses Ereignis mit dem Beginn der Einlagerung als eingetreten. Die Zahlung einer fälligen Rate erfolgt jedoch nur gegen vorgezogene Übereignung des Liefergegenstandes an den Besteller.

13 Übergabe, Tests, Gefahrübergang

13.1 Zur Überprüfung der Mängelfreiheit des Liefergegenstandes werden bei Abnahme der Anlage

durch den Endkunden Tests des Liefergegenstandes vorgenommen. An diesen Tests kann auch der Auftragnehmer teilnehmen.

Zeigt sich bei einem Test, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur Nachbesserung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des erfolgten Tests, wie z.B. Personalkosten des Bestellers, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.

Eine technische oder Werksabnahme oder Inspektion des Liefergegenstandes gilt nicht als Abnahme oder Akzeptanz des Liefergegenstandes durch den Besteller.

13.2 Der Besteller oder Endkunde ist berechtigt, den Liefergegenstand ganz oder teilweise schon vor den obengenannten Tests in Gebrauch zu nehmen. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme oder sonstige Akzeptanz des Liefergegenstandes.

14 Sachmängelhaftung

14.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß den Ziffern 3.3 und 4.4 entspricht.

14.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge i. d. R. erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgen. Eine Rüge von Mängeln, Falschlieferung oder Mengenabweichung gilt deshalb als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Öffnen der Verpackung, Einbau bzw. Ingebrauchnahme erfolgt.

14.3 Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser eine bewegliche Sache darstellt oder sich auf eine bewegliche Sache bezieht, 36 Monate ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Stellt der Bestellgegenstand dagegen ein Bauwerk oder eine Sache dar, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird oder

bezieht er sich auf ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstands durch den Besteller.

14.4 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Liefergegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung kostenlos beseitigt und sämtliche hierdurch verursachten Mehrkosten trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Liefergegenstandes sowie ggf. Kosten der Demontage und neuer Montage. Der Transport erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers.

14.4.1 Die Beseitigung der Mängel hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb oder im Überstundeneinsatz zu geschehen. Soweit dies in dem Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind, zulässig ist, hat die Mängelbeseitigung, soweit erforderlich, außerdem auch im Sonn- oder Feiertagseinsatz zu erfolgen.

14.4.2 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind auch die entsprechenden, bereits gelieferten Reserveteile kostenlos zu ändern bzw. zu ersetzen.

14.4.3 Kann der Liefergegenstand wegen der Mängel ganz oder teilweise nicht genutzt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung.

In diesen Fällen hat der Auftragnehmer, soweit sinnvoll, unverzüglich auf seine Kosten Provisorien zu erstellen und bis zur endgültigen Mängelbeseitigung aufrechtzuerhalten, um solche Nutzungsunterbrechungen abzuwenden oder so kurz wie möglich zu halten.

14.4.4 Tritt ein gleichartiger Mangel trotz mehrmaliger Nachbesserung wiederholt auf oder ist zu vermuten, dass auch andere Teile des Liefergegenstandes von dem Mangel betroffen sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die grundlegende Ursache der Mängel auch an diesen Teilen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffe, kos-

tenlos zu beheben oder einer vom Besteller verlangten, angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile zuzustimmen.

- 14.4.5 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäß durch oder
- hat der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft unrechtmäßig verweigert, oder
 - ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, oder
 - ist die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, oder
 - ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen

kann der Besteller nach seiner Wahl:

- 14.4.5.1 die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Auftragnehmer.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt, soweit nicht die Ersatzvornahme nachweislich mangelhaft durchgeführt wurde.

oder

- 14.4.5.2 Minderung des vereinbarten Preises des Liefergegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Liefergegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.

oder

- 14.4.5.3 Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Liefergegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Liefergegenstandes eintritt, und vergeblicher Aufwendungen, verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

oder

- 14.4.5.4 vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann auch zurücktreten und zusätzlich Schadensersatz nach Ziff. 14.4.5.3 verlangen. Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen.

15 Produkthaftung, Pflichtverletzung

- 15.1 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und einer Rückrufaktion, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Auftragnehmer zu informieren.

- 15.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Liefergegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Kunden oder Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

16 Funktionsgarantie

Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus für eine Betriebsdauer von 12 Monaten die Garantie für die einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes unter den in den Anlagen zur Bestellung genannten besonderen Prozeß- und Betriebsbedingungen der Anlage und der örtlichen Bedingungen am Aufstellungsort sowie für die Mangel-

freiheit in Bezug auf Konstruktion, Material und Herstellung.

17 Rechte Dritter

Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken.

18 Geheimhaltung, Eigentum

18.1 Unterlagen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie und die Bedingungen der Bestellung sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht, Dritten zugänglich gemacht werden, noch außer im Rahmen der Bestellung benutzt werden. Sie sind auf Wunsch des Bestellers unverzüglich an diesen zurückzugeben bzw. von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen. Der Auftragnehmer wird sein Personal entsprechend anweisen und verpflichten.

18.2 Alle Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, gehen in das Eigentum des Bestellers über.

19 Veröffentlichungen, Werbung

Ohne Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

20 Sistierung, Kündigung

20.1 Der Besteller kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die weitere Aus-

führung der Bestellung sistieren oder kündigen. Bei Erhalt dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer

- a) die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen,
- b) keine weiteren Aufträge an Dritte bezüglich des Liefergegenstandes zu erteilen,
- c) sich zu bemühen, die sofortige Annullierung bzw. Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des Liefergegenstandes erteilt hat, zu erreichen, sofern vom Besteller verlangt,
- d) für die Ausführung der Bestellung beschafftes oder reserviertes Material, alle in Arbeit befindlichen oder fertiggestellten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Unterlieferanten bis zu weiteren Weisungen des Bestellers zu sichern,
- e) die Weisungen des Bestellers bezüglich dieser Lieferungen und Leistungen zu beachten.

20.2 Kündigt der Besteller aus beim Endkunden liegenden Gründen (z. B. Zahlungseinstellung oder Vertragsstornierung), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die vertragsgemäß ausgeführten Lieferungen und Leistungen, zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenanteils für den nicht ausgeführten Teil des Liefergegenstandes sowie der nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung.

20.3 Bei Sistierung bzw. Wiederaufnahme der Arbeiten bzw. Lieferungen kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Terminverschiebung verlangen.

20.4 Kündigt der Besteller aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Besteller wahlweise

- Lieferung der bereits fertiggestellten Lieferungen und Leistungen verlangen und die noch nicht fertiggestellten Lieferungen und Leistungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst oder durch Dritte fertigstellen und liefern. Ziff. 14.4.5.1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Lieferungen und Leistungen, die vom Besteller übernommen werden, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind;

- auf die Lieferung des Liefergegenstandes verzichten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Kosten für einen etwaigen Abbau, Abtransport und sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Besteller kann den Liefergegenstand kostenlos solange benutzen, bis eine Ersatzlösung betriebsbereit ist, längstens jedoch 12 Monate.
Ferner hat der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Liefergegenstandes bzw. der betreffenden Teile zurückzuerstatten.

Als Kündigungsgründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere

- Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer,
- Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers,

- 20.5 Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer sämtliche Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm erstellt oder ihm übergeben wurden, dem Besteller unaufgefordert aushändigen.

21 Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Abgaben

- 21.1 Zahlungsanforderungen, Rechnungen sowie Gut- und Lastschriftanzeigen sind prüffähig unter Angabe der Bestell-Nr. in einfacher Ausfertigung und an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert einzureichen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Weiterhin ist die Umsatzsteuer-Nummer des Auftragnehmers in der Rechnung anzugeben.
- 21.2 Zahlungsvoraussetzung ist außerdem, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind.
- 21.3 Ist vereinbart, dass ein Gewährleistungsrückbehalt durch Bürgschaft abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Liefergegenstandes Zahlungen zurückbehält.
- 21.4 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig fest-

gestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.

Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen anderer zum LINDE-Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

- 21.5 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.

- 21.6 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugs Schaden nachweist.

- 21.7 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

- 21.8.1 Jede Vertragspartei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich.

- 21.8.2 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 21.8.3 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

- 21.8.4 Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Vertragspartei erhöht oder die Vorsteuer einer Vertragspartei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.

- 21.8.5 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt

der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.

21.8.6 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet.

21.8.7 Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die bei ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.

21.9 Grundlage für die Abrechnung von Einheitspreisbestellungen ist die prüffähige Berechnung der Materialmengen (sog. Massenberechnung). Werden vereinbarungsgemäß mehrere Zahlungsanforderungen gestellt, so sind in den Massenberechnungen die bis zum vertraglich vereinbarten Ende der Abrechnungsperiode ausgeführten Massen des Abrechnungszeitraums und die Gesamtmassen der Einzelleistungen anzugeben.

Die Baustellenleitung des Bestellers attestiert durch ihre Unterschrift auf dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit der Massen im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen. Die Überprüfung der angegebenen Leistungspositionen und sämtlicher Preise auf Übereinstimmung mit dem Aufmaß bleibt der späteren Rechnungsprüfung vorbehalten.

Die Massenberechnungen von Einzelleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Einzelleistungen aufzustellen und an die Baustellenleitung des Bestellers, unabhängig von der Rechnungslegung, entsprechend dem Baufortschritt einzureichen.

21.10 Stundenlohnarbeiten werden über Stundennachweis abgerechnet. Stundennachweise sind arbeitstäglich aufzustellen und der Baustellenleitung des Bestellers zur Bestätigung bis 10.00 Uhr des der Ausführung folgenden Arbeitstages vorzulegen. Aus dem Stundennachweis müssen die Bestellnummer, der Ausführungsort und die genaue Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, die Namen und Qualifikation der Ausführenden, die Anzahl der von ihnen geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe der geleisteten Arbeit während der Normalarbeitszeit, Nachtzeit und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen sowie die Namen des Auftragerteilenden hervorgehen. Sofern Reisestunden zu vergüten sind, dürfen diese nicht in den nachgewiesenen Arbeitsstunden enthalten sein. Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen werden nur dann vergütet, wenn dies gemäß Bestellung vorgesehen ist und sie auf einem separaten Aufmaßblatt erfasst sind. Arbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde, werden nur bezahlt, wenn die Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

21.11 Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme des Bestellgegenstandes, aufgegliedert nach den in der Bestellung genannten Planziffern und allen bisher einzeln eingereichten Rechnungen mit Rechnungsnummer, -datum, -summe, Rückbehaltssumme sowie mit der Gesamtsumme der Rückbehalte, fälligen Zahlungen und Umsatzsteuer einzureichen. Außerdem ist, soweit vorhanden, das gemeinsam vom Auftragnehmer und Besteller unterzeichnete Protokoll über die mechanische Fertigstellung zum Zwecke der Freigabe der Zahlung beizufügen.

Die Zahlung der Schlussrechnung enthebt den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten und Gewährleistungen.

22 Compliance

22.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG" einzuhalten. Eine Kopie des Kodex wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt. Der Kodex kann ebenfalls im Internet unter "www.linde.com/supplier-coc " aufgerufen und eingesehen werden.

22.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen.

22.3 Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstößt, kann der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ zu überprüfen. Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

22.4 Wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstößt und den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten, den Vertrag und jede Bestellung fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

22.5 Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor, bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoß gegen die Umweltbestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG.“

23 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder

zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

24 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

25 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).

26 Gerichtsstand/Schiedsgericht

26.1 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz in der EU, Norwegen, Island oder der Schweiz:

Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.

26.2 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der in Ziff. 25.1 genannten Staaten:

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozessrechts und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache.